Satzung

Bebauungsplan "Auf dem Han" der Stadt Blieskastel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen in Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S.949) wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.11.82 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Herrn Landrat des Saar-Pfalz-Kreises in Homburg - Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung -.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
2.1.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind Wohngebäude gem. § 3 (2) BauNVO
2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden gem. § 3 (3) BauNVO
2.1.3 Zulässige Wohnungen in Wohngebäuden	Im reinen Wohngebiet mit Ausnahme des Gebietes beiderseits des Klosterweges beginnend vom festgesetzten allgem. Wohngebiet bis zur Einmündung des Marianneweges bzw. bis zum Friedhof dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben gem. § 3 (4) BauNVO
2.2 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
2.2.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) BauNVO
2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können Gartenbaubetriebe zugelassen werden, sowie Anlagen für Verwaltung u. sport. Zwecke gem. § 4 (3) BauNVO
2.3 Baugebiet	Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
2.3.1 Zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wohngebäude 2. Geschäfts- und Bürogebäude 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes 4. sonstige Gewerbebetriebe 5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke 6. Gartenbaubetriebe Tankstellen sind nicht zugelassen gem. § 6 (2) BauNVO
2.3.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen	entfällt
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschoßflächenzahl	Reines Wohngeb., Allgem. Wohngebiet, Mischgebiet 0,4 bei 1 Vollgeschoß 0,7 bei 2 Vollgeschossen und lt. Plan
4 Bauweise	Offene Bauweise, lt. Plan Im reinen Wohngebiet sind zur Einzelhäuser zulässig
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan, Garagenabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche mind. 5,0 m
7 Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	lt. Plan, Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
8 Flächen für den Gemeinbedarf	lt. Plan, Kindergarten - Gymnasium
9 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	lt. Plan, siehe Nutzungsangabe
10 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	lt. Plan
11 Versorgungsflächen	lt. Plan
12 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	lt. Plan
13 Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- u. Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
14 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	lt. Plan
15 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	lt. Plan
16 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	lt. Plan
Festsetzungen über die Höhenlage	lt. Plan, siehe Regelprofile und nach örtlichen Verhältnissen

Planzeichenerläuterung

Art der baulichen Nutzung

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

0.7	Geschoßflächenzahl
0.4	Grundflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Bauweise, Baugrenzen

o	Offene Bauweise
E	Nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenzen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Gymnasium
	Kindergarten

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigte Zone
	Öffentliche Parkflächen
	Fußgängerwege

Flächen für Versorgungsanlagen

	Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

	Vorhandener Kanal
	Geplanter Kanal
	Vorgesehene Kanalfließrichtung

Grünflächen

	Öffentliche Grünflächen
	Parkanlagen
	Schul-, Sportanlagen
	Friedhof
	Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
	Historische Mauer

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

	Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Vorhandene Gebäude
	Geplante Gebäude
	Überbaubare Grundstücksflächen
	Hauptfirstrichtung
	Höhenlinien
	Vorhandene Böschungen

Der Stadtratsbeschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BBauG am 17.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a BBauG wurde vom 3.1.83 bis 18.1.83 ermöglicht.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBauG wurde am 26.10.84 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG ausgelegen vom 5.11.84 bis zum 7.12.84 einschließlich.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 27.9.85 beschlossen.
Die Örtlichen Bauvorschriften wurden am 26.Juni.gem 27.9.85 beschlossen.

Blieskastel, den 13. März 1986
Der Bürgermeister:
i.V.
Leiter Stadtbauamt

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.
Die Örtlichen Bauvorschriften werden gem. § 113 Abs.1 LBO genehmigt.

Saarbrücken, den 10 Juni 1986
D15-5443/86-Pr/Bu
Der Minister für Umwelt,
Im Auftrag gez. Würker
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt

Die Öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 29.08.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

Blieskastel, den 17.09.1986
Der Bürgermeister:

Mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes ist die Fassung, wie sie mit der Bekanntmachung der Offenlegung am rechtskräftig wurde, aufgehoben.

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung des Saar-Pfalz-Kreises.

Homburg, den 24. Juni 1983
Der Landrat:
Im Auftrag
(Huber, Bauamtsrat)

Stadt Blieskastel

Bebauungsplan » Auf dem Han «

in Blieskastel